

Brüssel, den 5. Dezember 2022
(OR. en)

15529/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0257(NLE)

SCH-EVAL 186
MIGR 389
COMIX 589

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15528/22
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Österreich festgestellten Mängel

1. Aufgrund der vom Rat erlassenen Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands hat ein Team aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission 2020 die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Österreich evaluiert.
2. Gemäß dieser Verordnung hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel unterbreitet, die sicherstellen soll, dass Österreich alle auf die Rückführung/Rückkehr bezogenen Schengen-Vorschriften korrekt und wirksam anwendet.

3. Ab dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹ Anwendung. Gemäß Artikel 31 Absatz 3 dieser Verordnung erfolgt die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013.
4. Die Gruppe „Schengen-Angelegenheiten“, einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein, hat den Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung am 30. November 2022 gebilligt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in Dokument 15528/22 wiedergegebenen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.